

Auskünfte: Maria Albl
Telefon: 04277 8311 18
E-Mail: maria.albl@ktn.gde.at

Datum: 17.09.2026
Zahl: 131-9/2026-41-89 - D/3750/2026

KUNDMACHUNG

Die Bewilligungswerber Mag. rer. soc. oec. Mag. phil. Koren Judith und Dipl.-Ing. (FH) Müller-Koren Markus haben mit Eingabe vom 07.09.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Garage und Luftwärmepumpe samt den notwendigen Geländeänderungen und Geländesicherung

in Bach, Seeblick 8, 9554 Bach, auf dem Grundstück Nr.: **56/25**, KG: **72304 Bach**, EZ: **103**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 30.09.2026 um 14:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Seeblick 8, 9554 Bach).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Urban, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 21,00 zu entrichten.

Für den Bürgermeister:



Maria Albl

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer

Bauwerber

Planverfasser

Bausachverständiger

Schriftführer

Verhandlungsleiter

Verwaltung

zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Amtstafel: angeschlagen am: 17. September 2026

abgenommen am: 30. September 2026

Homepage: www.sturban.at